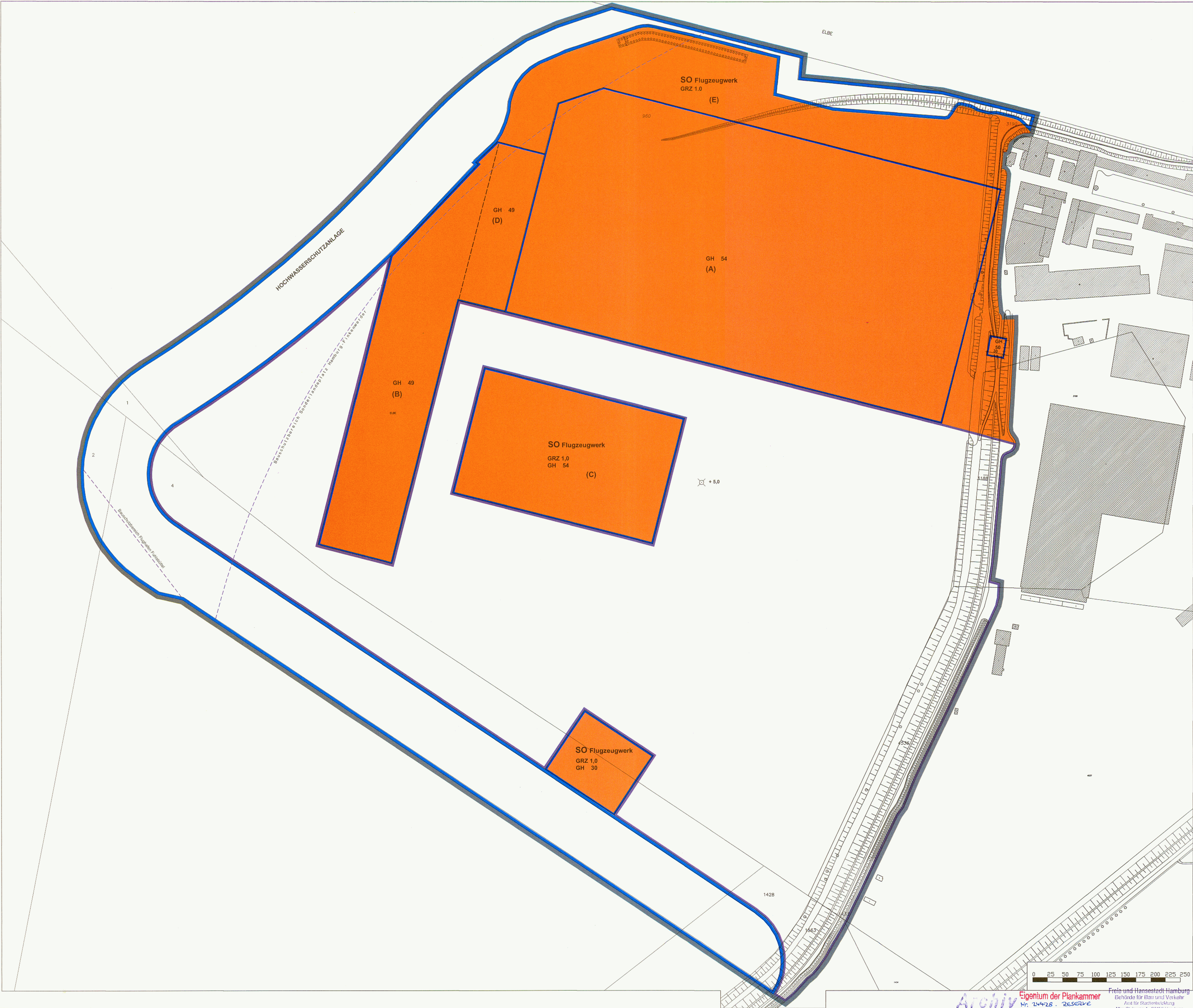




Bebauungsplan Finkenwerder 37

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - SO** Sondergebiet
 - GRZ 1.0 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
 - z.B GH 54 Gebäudehöhe, als Höchstmaß über NN
 - Baugrenze**
 - z.B. (A) Besondere Festsetzungen (siehe § 2)
 - Geländeoberfläche bezogen auf NN
 - Sonstige Abgrenzung
 - Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Fläche mit wasserrechtlichen Regelungen
 - Fläche für den Luftverkehr
 - Bauschutzbereich

Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

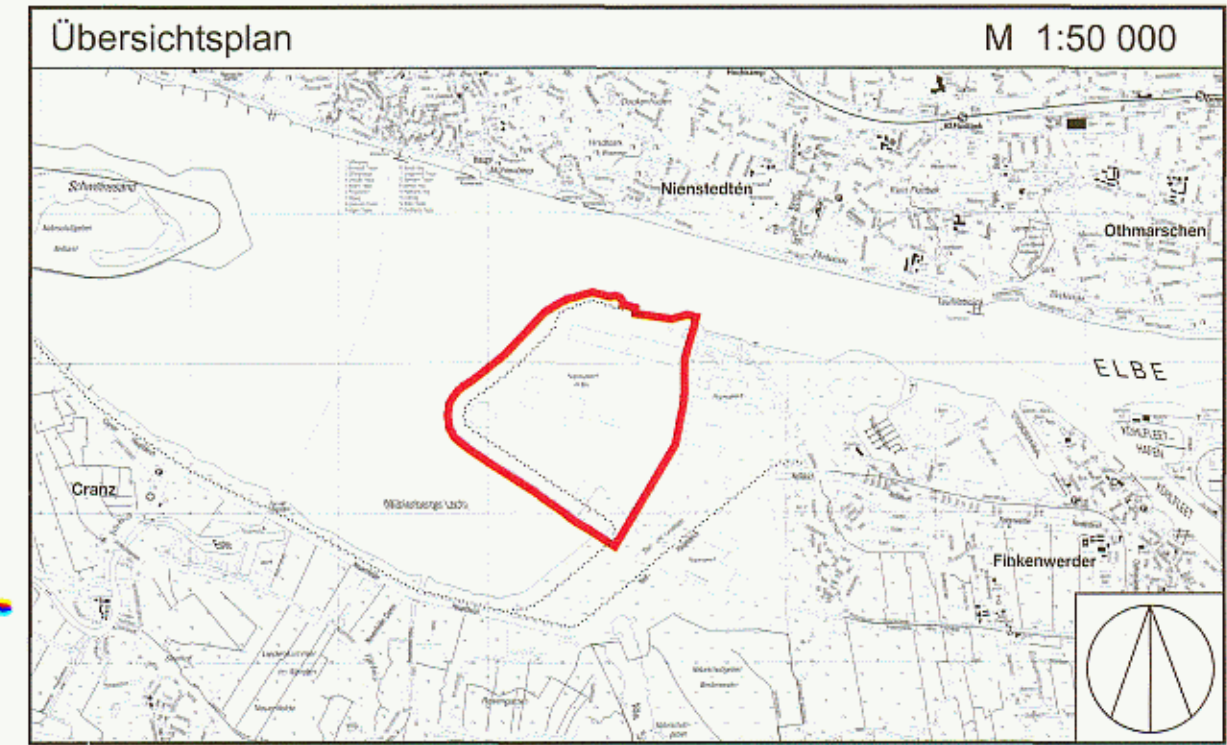
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Oktober 1999

Gesetz / Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Bebauungsplan
Finkenwerder 37**

Maßstab 1 : 2500 (im Original)

Bezirk Hamburg-Mitte

Ortsteil 139

Reproduktion und Druck: Behörde für Bau und Verkehr - Amt für Geoinformation und Vermessung Hamburg 2002

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 32		FREITAG, DEN 6. SEPTEMBER	2002
Tag	I n h a l t		Seite
27. 8. 2002	Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 37		239
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 37

Vom 27. August 2002

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 14. Mai 2002 (HmbGVBl. S. 76), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281) sowie der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Finkenwerder 37 für den Geltungsbereich westlich der Neßhalbinsel – Teilfläche des Mühlenberger Lochs (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 139) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze des Flurstücks 960, über das Flurstück 960, Nordgrenzen der Flurstücke 960 und 3190, über das Flurstück 3190, Ostgrenzen der Flurstücke 3190, 3188, 4536 der Gemarkung Finkenwerder-Nord – über das Flurstück 1433, Ostgrenze des Flurstücks 1563, über die Flurstücke 1563, 1428, 4, 2 und 1 der Gemarkung Finkenwerder-Süd – über das Flurstück 960 der Gemarkung Finkenwerder-Nord.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

Teil- fläche	Bezeichnung	immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel	
		Tagwert (6.00 – 22.00 Uhr) dB(A)	Nachtwert (22.00 – 6.00 Uhr) dB(A)
(A)	Produktions- und Büroflächen	57	42
(B)	Lackierhallen	60	45
(C)	Auslieferungszentrum	60	45
(D)	Verkehrsfläche zwischen Produktions-/ Lackierhallen/Auslieferung	60	45
(E)	Flugbetriebsfläche am Nordrand	63	48

Von den festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegeln kann abgewichen werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass die Summe aus den unterschiedlichen Quellen des Werksgeländes insgesamt die Werte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503) für die angrenzenden Nutzungen nicht überschreitet.

4. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Bäume als geschlossene Reihe in einem Abstand von maximal 10 m zueinander zu pflanzen und in einer Breite von mindestens 15 m mit Sträuchern zu unterpflanzen. Für die Baumanpflanzungen sind großkronige

1. Das Sondergebiet „Flugzeugwerk“ dient der Unterbringung von Anlagen zur Fertigung, Erprobung, Wartung und Reparatur von Flugzeugen und Flugzeugteilen. In ihm sind alle Hallen, Werkstätten und sonstige Anlagen zulässig, die diesem Zweck dienen, sowie alle Einrichtungen, die mit der Verwaltung, der Kundenbetreuung und der Ver- und Entsorgung in Zusammenhang stehen.
2. Die im Sondergebiet festgesetzten Gebäudehöhen können durch notwendige Tragwerkskonstruktionen der Dächer überschritten werden.
3. Im Sondergebiet sind Anlagen unzulässig, deren je m² Grundfläche abgestrahlte Schallleistung die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel gemäß nachfolgender Tabelle überschreitet:

Arten mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu verwenden, die eine Wuchshöhe von mindestens 20 m erreichen. Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen sind im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

5. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Für die festgesetzten Strauchanpflanzungen ist für je 2 m² eine Pflanze zu verwenden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. August 2002.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,- EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.